

gefehlt, daß die Gemeinde damit einverstanden ist — die §. 2 gedachte Befugniß auf ihn über.

Urkundlich haben Wir dieses Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und Unſer
Fürſtliches Inſiegel beifügen laſſen.

Gegeben Neue Burg zu Weiz, den 26. Januar 1887.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Geldern-Criſpenborf.
I. B.

II. Reglerungsverordnung vom 9. Februar 1887, die zwangsweiſe Einführung der mikroſkopischen Unterſuchung des Schweine- fleiſches auf Trichinen betreffend.

In Rückſicht auf die erhebliche Geſundheitsgefährlichkeit trichinenhaltigen Schweine-
fleiſches und zum Zweck der Herſtellung einer Gleichmäßigkeit des den Genuß ſolchen
Fleiſches zu verhüten beſtimmten Verfahrens wird nach dem Vorgang ähnlicher Maß-
nahmen in anderen Bundesſtaaten mit höchſter Genehmigung Serenissimi die zwangs-
weiſe mikroſkopische Unterſuchung des Schweinefleiſches eingeführt und demgemäß verordnet,
was folgt:

§. 1.

Für jede Stadt- und Landgemeinde ſind von dem Landrathſamte Trichinen-
ſchauer zur Unterſuchung des Schweinefleiſches auf Trichinen zu beſtellen.

Kleinere Landgemeinden können unter ſich oder mit anderen größeren Gemeinden
zu gemeinſchaftlichen Trichinenschaubezirken vereinigt werden.

§. 2.

Die Trichinenschauber werden für ihr Amt durch den Landeſthierarzt oder einen
anderen von der Regierung etwa dazu beſtimmten geeigneten Sachmann ausgebildet und
nach erfolgter Unterweiſung vom Ppſtitus geprüft.

Der Unterricht, ſowie die Prüfung geſchehen unentgeltlich.

Nach Vorbringung eines von dem Phyſikus ausgetheilten Befähigungszertificates
wird der Trichinenschauber von dem Landrathſamte mittels Handſchlags verpflichtet.
Kosten werden dafür nicht in Anſatz gebracht.

§. 3.

Approbirte Aerzte, Wundärzte und Thierärzte bedürfen einer beſonderen Unter-
weiſung und eines beſonderen Befähigungsnachweiſes nicht.